

Kurztitel

Kartellgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 600/1988

§/Artikel/Anlage

§ 89

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

30.09.1993

Text**Zusammensetzung**

§ 89. Das Kartellgericht besteht aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern, das Kartellobergericht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Für jeden Vorsitzenden und für jeden Beisitzer sind vier Stellvertreter zu ernennen.